



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 19. Januar 2015

Nr. 01

<i>Inhalt</i>	Seite
Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	3
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2013 vom 19. Dezember 2014	10
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	19
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.01.2015	20
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.01.2015	26

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/01
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Richtlinie
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Hinweis:

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der WWU. Soweit die Richtlinie des Ministeriums für die Lehrbeauftragten der Musikhochschule andere Regelungen trifft, gelten diese.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW).
- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung sowie der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Diese sind zusätzlich zu vergüten (Mehrarbeit, siehe 4.2.3 dieser Richtlinie). Soweit die Prüfungen während der Lehrveranstaltung stattfinden, fällt keine zusätzliche Vergütung an.

Hinweis:

Lehrbeauftragte sind nicht verpflichtet:

- zur Mitarbeit in Institutsghremien,
- zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Institute und Fachbereiche,
- zur Zuarbeit zu Professoren und Mitarbeitern,
- zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

- 1.3 Die Lehraufträge eines/einer Lehrbeauftragten sollen in der Regel zehn Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- 1.4 An Beschäftigte der WWU kann ein unvergüteter Lehrauftrag erteilt werden, um über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre zu erbringen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind selbstständig tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. (§ 43 Satz 2 HG NRW).
- 2.2 Lehrbeauftragte mit vier und mehr SWS gelten als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 5 Absatz 4 Punkt a LPVG) und werden vom Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich vertreten.
- 2.3 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

- 2.4 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

Hinweis:

Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge.

Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht der WWU (nach § 4 Nr. 21 Buchst. b Umsatzsteuergesetz), wenn der/die Lehrbeauftragte seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat und insgesamt weniger als fünf Veranstaltungstage je Lehrauftrag und Semester beschäftigt ist.

- 2.5 Lehrbeauftragte sind für Schäden, die sie in Ausübung des Lehrauftrags Dritten zufügen, durch die Betriebshaftpflichtversicherung der WWU abgesichert. Ein Unfallversicherungsschutz für die Lehrbeauftragten besteht nicht.

3. Erteilung, Widerruf und Fristen

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Westfälische Wilhelms-Universität auf Antrag der Dekaninnen/Dekane der Fachbereiche bzw. der Leiterinnen/Leiter der Zentren, die nicht einem Fachbereich zugeordnet sind, erteilt.
- 3.2 Die Anträge sind bis zum 30.06. (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 31.12. (für ein Sommersemester) an das Rektorat zu stellen.

Aktuelle Informationen und Formulare zu Lehraufträgen stehen auf MyWWU:

<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 3.3 Lehraufträge werden für bestimmte Zeit erteilt, vorrangig für ein Studienjahr, mindestens aber für ein Semester.
- 3.4 Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist im Regelfall nicht zulässig.
- 3.5 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- 3.6 Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nach § 72 LPVG sind zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der/Die Lehrbeauftragte darf erst tätig werden, wenn der Lehrauftrag **schriftlich** erteilt wurde.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung

4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der damit verbundenen Belastung und der Bedeutung der Lehrveranstaltung festzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einheitliche Honorarsätze an den jeweiligen Institutionen festgelegt. Die Höhe der Lehrauftragsvergütung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a. Qualifikation der/des Lehrbeauftragten
- b. Art und Niveau der Lehrveranstaltung
- c. Umstände des Einzelfalles, insbesondere der damit verbundenen Belastung und Bedeutung

Die Vergütung setzt sich aus dem Mindestbetrag (Kriterium a) und einem optionalen Erhöhungsbetrag (Kriterien b und c) zusammen.

4.2.1 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

25 € Stufe I: für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss

35 € Stufe II: für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss

Hinweis:

Bisher erteilte Lehraufträge mit einer höheren Stundenvergütung sollen weiterhin in gleicher Höhe erfolgen, um eine Schlechterstellung durch die neue Lehrauftragsrichtlinie zu vermeiden.

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

30 € allgemeine Sprachkurse

45 € Fachsprachkurse

Lehrbeauftragte der Musikpädagogik

35 €

4.2.2 Besondere Belastungen, die sich aus dem Lehrauftrag ergeben, sowie die besondere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten und die Bedeutung der Lehrveranstaltung können durch einen Erhöhungsbetrag abgegolten werden. Dieser soll 100 % der Mindestvergütung (siehe 4.2.1 – Allgemeine Sätze) nicht überschreiten. Der Fachbereich kann hier z. B. eine deutlich erhöhte Studierendenzahl, die Erfahrung der Lehrbeauftragten oder die Marktlage berücksichtigen.

4.2.3 Mehrarbeit durch veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen gemäß 1.2 wird bis zu 10 Stunden pro Lehrauftrag und Semester zusätzlich vergütet. Der Umfang der absehbaren Mehrarbeit ist im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages mitzuteilen. Im Nachweisformular ist die vom Lehrbeauftragten erbrachte Mehrarbeit anzugeben. Im Bereich Musikpädagogik können Aufnahmeprüfungen bis zu 4 Stunden zusätzlich vergütet werden, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Prüfungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Hausarbeiten

- 4.3 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag am **1. Juni** für das Sommersemester und am **1. Dezember** für das Wintersemester einen Abschlag in Höhe von **60 %** des voraussichtlich fälligen Honorars.
- 4.4 Reiseauslagen von Lehrbeauftragten **mit Wohnort außerhalb von Münster** werden erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) gegen Vorlage von Belegen.
Zur Verwaltungsvereinfachung können auch Reisekostenpauschalen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden, die aber nicht die Höhe der Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) übersteigen dürfen.

Fahrauslagen: Öffentliche Verkehrsmittel (§5 Absatz 1 Satz 1 LRKG NRW)
 Flugzeug (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LRKG NRW)
 PKW (§ 6 Absatz 2 LRKG NRW – keine Berücksichtigung des dort genannten Höchstbetrages; eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich)

Unterkunft: Übernachtung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LRKG NRW gem. VV Nr. 3) maximal 80 €

Ausgenommen von einer Erstattung der Fahrtkosten sind die Lehrbeauftragten der Musikhochschule.

- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Abschluss des Lehrauftrages, spätestens aber nach der Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden tatsächlich geleistet wurden.
- 4.6 Für ausgefallene Lehrauftragsstunden werden, soweit der Ausfall durch die WWU zu vertreten ist, auf Antrag die angefallenen Reiseauslagen und des Honorar für eine Lehrauftragsstunde erstattet.
- 4.7 Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, spätestens zum 01.06. für das Wintersemester, zum 01.11. für das Sommersemester.
- 4.8 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag eine Parkberechtigung gemäß der Richtlinie zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität.

5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten

- 5.1 Die Dienststelle stellt sicher, dass für Lehrbeauftragte wesentliche Informationen im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Informationen zu Lehraufträgen finden Sie unter MyWWU:
<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 5.2 Mit der Erteilung eines Lehrauftrages erhält der Lehrbeauftragte ein aktuelles Informationsschreiben, das zumindest Ansprechpartner/-in und einen Link auf diese Richtlinie enthält.
- 5.3 Die Fachbereiche und Zentren sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Lehrauftrages erforderlichen organisatorischen Leistungen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die Benennung von Ansprechpartnern/-innen, die Raum- und Zeitplanung, die Organisation des Anmeldeverfahrens, die Festlegung der Studierendenzahlen, die Mitteilung über die gültigen Prüfungsordnungen sowie der Zugang zu IT-Diensten und Geräten der Bürokommunikation (Kopierer, Multifunktionsgeräte).

6. Weiterbildung

Es wird begrüßt, wenn die Lehrbeauftragten im Rahmen der Kapazitäten an Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms, z. B. im Zentrum für Hochschullehre der WWU teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft und gilt erstmals für Veranstaltungen des Wintersemesters 2014/15.

8. Übergangsregelung

Übergangsregelung zur Vergütung für das Wintersemester 2014/2015 Zum Wintersemester werden die Vergütungssätze zunächst von 20 auf 25 € für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss und von 25 auf 30 € für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss angehoben. Die Stufe von 50 € bleibt aus der vorher gültigen Richtlinie bestehen. Für Lehraufträge, die ab dem Sommersemester 2015 stattfinden, gilt die Richtlinie dann uneingeschränkt.

9. Evaluation

Nach zwei Jahren findet eine Evaluation statt, die die Dienststelle und der Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich unter Einbeziehung der Fachbereiche und der Lehrbeauftragten gemeinsam durchführen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom

Münster, den 9. Oktober 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1: Zeitplan

	Wintersemester	Sommersemester
Eingang der Lehrauftragsanträge im Rektorat bis	30.06.	31.12.
Erteilung der Lehraufträge bis einen Monat vor Vorlesungsbeginn, spätestens bis	15.09.	15.03.
Eingang der "NACHWEISE" im Rektorat nach Abschluss des Lehrauftrags, spätestens bis	01.04.	01.09.
Abrechnung der Lehraufträge bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, bei rechtzeitiger Abgabe des Nachweises spätestens bis	01.06.	01.11.

Anlage 2: Übersicht über das Vergütungssystem

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) bis zu
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	25 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	35 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	30 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	45 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28. Oktober 2013
vom 19. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2013 (AB Uni 40/2013, S. 3103 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) ⁴Über die Zulassung anderer Nebenfächer entscheidet die/der Prüfungsbeauftragte auf schriftlichen Antrag hin nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich.“

2. § 13 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in digitaler, durchsuchbarer Form im PDF-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.“

3. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen der Nebenfächer Informatik, Chemie und Biologie werden wie folgt geändert:

a) Nebenfach Informatik

Diese Fassung des Nebenfachs Informatik gilt für diejenigen Studierenden, die das Nebenfach Informatik **ab dem Sommersemester 2015** beginnen.

Für das Nebenfach Informatik verweisen wir auf die entsprechenden Modulbeschreibungen in der Masterprüfungsordnung Informatik sowie der Bachelorprüfungsordnung Mathematik.

Das Nebenfach Informatik ist bestanden, wenn mindestens 18 LP aus

- Wahlmodulen aus dem Wahlpflichtbereich „Kerninformatik“ des Master of Science Informatik (Module INF-M-2xx und INF-M-3xx) (je 6 oder 9 LP) mit Ausnahme der Seminarmodule INF-M-254 und INF-M-356,
- im Mathematik-Bachelorstudium nicht ausgeschöpften Wahlmöglichkeiten des Wahlbereichs im Nebenfach Informatik (Module INF-B-104, INF-B-106a, INF-B-107, INF-B-12x, INF-B-13x der Bachelorprüfungsordnung Mathematik) (je 6 LP),
- dem Modul Informatikseminar aus dem Master of Science Informatik (Modul INF-M-101 der Masterprüfungsordnung Informatik)

erfolgreich absolviert wurden.

Es dürfen Module im Umfang von bis zu 27 Leistungspunkten absolviert werden. Werden Module im Umfang von mehr als 18 Leistungspunkten erfolgreich absolviert, so gehen in die Nebenfachnote nur 18 Leistungspunkte ein. Hierzu werden die besten Module (ggf. anteilig gewertet) berücksichtigt. Die Module gehen jeweils nach der Anzahl der gewerteten Leistungspunkte in die Nebenfachnote ein. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

Werden Module im Umfang von 20 oder mehr Leistungspunkten erfolgreich absolviert, so entfällt das Studium des Ausgleichsmoduls Ma-A.

Die Modulbeschreibungen für das Nebenfach Informatik im Bachelorstudiengang Mathematik (Module INF-B-104, INF-B-106a, INF-B-107, INF-B-12x, INF-B-13x) befinden sich im Internet unter http://zsb.uni-muenster.de/material/m553b_3.htm

Die Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Informatik befinden sich im Internet unter http://zsb.uni-muenster.de/material/m556m_3.htm

Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gelten, sofern in den Modulbeschreibungen nichts anderes genannt ist, die Prüfungsordnungen für den BSc Informatik und den MSc Informatik in der aktuellen Fassung.

b) Nebenfach Chemie

Das Nebenfach Chemie ist erfolgreich absolviert, wenn das Mastermodul Chemie bestanden wurde.

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MSc Chemie in der aktuellen Fassung.

Die Nebenfachnote ist die Note des Mastermoduls Chemie. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Fassung für Studierende, die das Modul **ab dem Sommersemester 2015** beginnen

Modultitel deutsch: Mastermodul Chemie																																	
Modultitel englisch: Master module Chemistry																																	
Studiengang: Nebenfach Chemie im Master of Science Mathematik																																	
1	Modulnummer: 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS <input checked="" type="checkbox"/> jedes zweite Semester </td> <td>Dauer:</td> <td> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. </td> <td>Fachsem.:</td> <td>2.</td> <td>LP:</td> <td>18</td> <td>Workload (h):</td> <td>540</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS <input checked="" type="checkbox"/> jedes zweite Semester	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	18	Workload (h):	540																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS <input checked="" type="checkbox"/> jedes zweite Semester	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	18	Workload (h):	540																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Theoretische Chemie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>60 h (4 SWS)</td> <td colspan="2">120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>P</td> <td>Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>12</td> <td>150 h (10 SWS)</td> <td colspan="2">210 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Theoretische Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h		2.	P	Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	150 h (10 SWS)	210 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	V	Theoretische Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h																											
2.	P	Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	150 h (10 SWS)	210 h																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Vorlesung gliedert sich inhaltlich in einen quantenchemischen (QC) und einen Modellierungs-Teil mit entsprechenden Anwendungen. Dabei werden u.a. folgende Aspekte behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Systematische Einführung in verschiedene QC-Techniken Methoden für große Systeme (QM/MM) und praktische Aspekte von QC-Molekülberechnungen Berechnung von thermodynamischen Eigenschaften, Reaktionsmechanismen und spektroskopischen Daten Modellierungstechniken (insbesondere Molekulardynamik und Monte Carlo) Theoretische Konzepte zur Beschreibung von Polymeren und biologischen Systemen Theoretisches Verständnis von Materialeigenschaften und Strukturbildung <p>In einem anschließenden Praktikum werden diese Themen durch praxisrelevante und ggf. individuell angepasste Aufgaben am Computer vertieft. Hier besteht die Wahlmöglichkeit zwischen stärker anwendungsbezogenen Aufgaben und Projekten, die auch Programmierungsaufgaben umfassen können. Dabei sollen die Studierenden eine Vielzahl von unterschiedlichen theoretischen Methoden bzw. Simulationstechniken kennen lernen.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die optimalen theoretischen Methoden für ihre individuellen Fragestellungen zu wählen und entsprechende Rechnungen durchzuführen, die modernen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie besitzen insbesondere das theoretische Rüstzeug, um eine MSc-Arbeit im Bereich der Theorie anzufertigen, sind aber ebenso qualifiziert, spätere experimentelle/synthetische Arbeiten durch Einsatz geeigneter Software theoretisch zu unterfüttern. Zudem können die Studierenden bei aktuellen Fragen der Theoretischen Chemie auf die gelernten Konzepte zurückgreifen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsrelevante Leistungen</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Quantenchemie</td> <td>20 Minuten</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Modellierung/Theorie komplexer Systeme</td> <td>20 Minuten</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsrelevante Leistungen			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Quantenchemie	20 Minuten	50	zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Modellierung/Theorie komplexer Systeme	20 Minuten	50																				
Prüfungsrelevante Leistungen																																	
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																															
zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Quantenchemie	20 Minuten	50																															
zu 1.: Mündliche Modulteilprüfung: Modellierung/Theorie komplexer Systeme	20 Minuten	50																															

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu 2.: Praktisches Arbeiten	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Nebenfachnote: Die Modulnote bildet die Nebenfachnote.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss eines Nebenfachstudiums im Fach Chemie im Umfang von mindestens 30 LP.	
13	Anwesenheit: Im Rahmen des Forschungspraktikums wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitsteam des betreuenden Dozenten im Umfang von ca. 150 Stunden erwartet. Das entspricht einer sechs Wochen andauernden Blockveranstaltung (täglich 8 Uhr bis ca. 17 Uhr).	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Der Studiendekan des Fachbereichs Chemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12
16	Sonstiges:	

c) Nebenfach Biologie

Die Modulbeschreibung für das Modul 3 im Nebenfach Biologie erhält für Studierende, die das Modul **ab dem Sommersemester 2015** beginnen, folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Master-Modul Zelluläre Biologie					
Modultitel englisch:		Master-Module Cell Biology					
Studiengang:		MSc Mathematik					
Teilstudiengang:		Nebenfach Biologie im Master of Science Mathematik					
1	Modulnummer: 3	Status: Pflichtmodul					
2	Turnus: jedes Jahr	Dauer: 2 Semester	Fachsem.: 1-4	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen*	[] P [X] WP	4	45 h / 3 SWS	75 h
	2.	V	Zellbiologie und Physiologie der Tiere*	[] P [X] WP	4	45 h / 3 SWS	75 h
	3.	V	Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen*	[] P [X] WP	4	45 h / 3 SWS	75 h
	4.	S/P	Bioinformatik III	[x] P [] WP	2	30 h / 2 SWS	30 h
* Von den 3 Vorlesungen ist in diesem Modul eine zu absolvieren.							
4	Lehrinhalte:						
	<p>Das Master-Modul „Zelluläre Biologie“ dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung derjenigen Aspekte der Biowissenschaften, die sich mit Biomolekülen, Zellen und Geweben beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen Struktur und Funktion der Moleküle und Zelltypen, ihre Entwicklung und ihre Interaktionen.</p> <p>Veranstaltung Nr. 1:</p> <p>Zelle (Membranen und Organellen, zellulärer Transport, Targeting, Sekretorisches System, Cytosklett, Zellwand) Energetik und Stoffwechsel (Photosynthese und Kohlenhydratstoffwechsel, Atmung, Stoffwechselregulation) Plastiden (Entwicklung und Differenzierung, Endosymbiontentheorie) Ferntransport und Source-Sink Beziehung; Wasser- und Mineralhaushalt, Gasaustausch, Physiologie von Wurzel und Blättern; Entwicklung und Bewegung (Signalaufnahme und -leitung, Wachstum, Steuerung der pflanzlichen Entwicklung durch Licht und Phytohormone, pflanzliche Bewegung, Embryonalentwicklung und Entwicklungsgenetik) Sekundäre Pflanzenstoffe, Pflanzen und Stress (Antwort auf Pflanzenpathogene, Antwort auf abiotischen Stress)</p> <p>Veranstaltung Nr. 2:</p> <p>Die Vorlesung vermittelt die essentiellen Grundlagen der vegetativen Tierphysiologie, des Energiestoffwechsels (inklusive der Stoffwechselkontrolle) und der Sinnes- und Neurobiologie. Die wesentlichen Funktionen der Tiere werden vertiefend vorgestellt mit dem Ziel einer Gesamtdarstellung vom Molekül bis zum Organismus. Dieses Konzept basiert auf der Integration der Erkenntnisse und Methoden unterschiedlicher Disziplinen wie Molekulargenetik, Zellbiologie, Physiologie oder Entwicklungsbiologie.</p>						

	<p>Veranstaltung Nr. 3: Grundlegende und angewandte Aspekte folgender Themen werden behandelt: Mikrobieller Abbau, Destruenten, Lebensmittelmikrobiologie, weiße Biotechnologie, Gentechnik und mikrobielle Genomik; Mikrobielle Genetik: Mutationen, Reparaturmechanismen, SOS-Antwort, Transformation, Konjugation, Transduktion, Mobile genetische Elemente, Positive und negative Kontrolle, Katabolitrepression und Substratinduktion, Prinzipien der Gentechnologie, Genbanken; Praktikum: Bestimmung von Zellkonzentrationen, Produktion biotechnisch relevanter Produkte (Citronensäure, Selbstbräuner, Antibiotika), Abbau von Cellulose und Kohlenwasserstoffen, Nachweis von Bacteriophagen, Transformation von Bacillus subtilis und Escherichia coli.</p> <p>Veranstaltung Nr. 4: In diesem Blockkurs erlernen die Studierenden den Umgang mit der Programmiersprache Python unter Linux.</p>															
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben einen Überblick über Grundbegriffe und Methoden der Morphologie, Anatomie, Histologie und Evolutionsforschung; • gewinnen anhand disziplinär und interdisziplinär ausgerichteter Fallbeispiele einen strukturierten Überblick über das Themenspektrum der aktuellen Evolutionsforschung; • erwerben einen Überblick über Struktur, Funktion, evolutive Entwicklung und Diversität der Pflanzen, Pilze, Tiere bzw. Mikroorganismen • entwickeln ein Verständnis für Baupläne und Generationswechsel der wichtigsten Pflanzen, Pilze, Tiere bzw. Mikroorganismen • gewinnen einen Überblick über die Evolution der Organismen in ihrer Interaktion mit der Umwelt • erwerben Basiskompetenzen in der Programmiersprache Python unter dem Betriebssystem Linus anhand von Anwendungsbeispielen 															
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Von den drei Vorlesungen ist eine zu absolvieren.</p>															
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>															
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="183 1332 997 1377">Prüfungsleistungen:</th> <th data-bbox="997 1332 1204 1377">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1204 1332 1409 1377">Notenpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="183 1377 997 1444">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td data-bbox="997 1377 1204 1444"></td> <td data-bbox="1204 1377 1409 1444"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 1444 997 1568">Veranstaltung Nr. 1: mündliche Prüfung</td> <td data-bbox="997 1444 1204 1568">ca. 20 min.</td> <td data-bbox="1204 1444 1409 1568">50; Gewichtungsfaktor 4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 1568 997 1691">Veranstaltung Nr. 2: mündliche Prüfung</td> <td data-bbox="997 1568 1204 1691">ca. 20 min.</td> <td data-bbox="1204 1568 1409 1691">50; Gewichtungsfaktor 4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="183 1691 997 1803">Veranstaltung Nr. 3: mündliche Prüfung</td> <td data-bbox="997 1691 1204 1803">ca. 20 min.</td> <td data-bbox="1204 1691 1409 1803">50; Gewichtungsfaktor 4</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Veranstaltung Nr. 1: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4	Veranstaltung Nr. 2: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4	Veranstaltung Nr. 3: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																
Veranstaltung Nr. 1: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4														
Veranstaltung Nr. 2: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4														
Veranstaltung Nr. 3: mündliche Prüfung	ca. 20 min.	50; Gewichtungsfaktor 4														
	<p>Werden in der oben genannten Prüfungsleistung nach Einrechnen des Gewichtungsfaktors nicht mindestens insgesamt 100 Punkte erreicht, kann die mündliche Prüfung (Veranstaltungen Nr. 1 bis 3) zum Zwecke des Bestehens des Moduls zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss nicht derselben Veranstaltung zugeordnet sein. Eine ‚best of‘-Regelung ist nicht vorgesehen: eine Anmeldung zu mehreren Prüfungen ist nicht möglich.</p>															

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar/Praktikum Bioinformatik III: Programme/Dokumentation	Programmbeispiele
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht, alle Studienleistungen bestanden und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Nebenfachnote: Die Modulnote geht gewichtet nach Leistungspunkten in die Nebenfachnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Für das Seminar/Praktikum besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilgenommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: die Interaktion innerhalb der Seminare ist wesentlich für den Lernerfolg dieser Gruppen). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Der/Die Modulbeauftragte wird im online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie ausgewiesen: http://www.uni-muenster.de/Biologie/Studieren/modulhandbuch.html	Zuständiger Fachbereich: Biologie
16	Sonstiges:	

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben sind. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/2014 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2015 nach der ursprünglichen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 03. Dezember 2014.

Münster, den 19. Dezember 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Dezember 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulzukunftsgesetz (HZG) in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 3 folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt 152,60 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,65 € für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,35 € für den Studierendensport.
3. 137,00 € für das Semesterticket
4. 0,30 € für ein Hochschulradio
5. 3,30 € für ein Kultursemesterticket."

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15. Dezember 2014 und der Genehmigung der Rektorin gemäß § 12 Absatz 4 HZG vom 09. Januar 2015

Münster, den 15. Januar 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 15. Januar 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Customs, Taxation and International Trade Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.01.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (HZG) (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet Anfang Juli des anstehenden Studienjahres statt.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen ist an folgende Adresse zu richten:

AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH
Master of Customs Administration Applications
Königsstrasse 46
D-48143 Münster
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist bis zum 30. Juni des anstehenden Studienjahres einzureichen.
- (5) Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über die in § 3 Absatz 4 vorausgesetzten Sprachkenntnisse.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (6) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn er nicht fristgerecht eingeht oder die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang ist zugangsberechtigt, wer:

1. einen rechts-, staats-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 LP erworben hat,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet des Zollwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann;
3. über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(2) Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der in Abs. 1 Nr. 1 erwähnten deutschen und ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) ¹Bei der Berechnung der in Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen 240 LP können bis zu 60 LP unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen anerkannt werden können. ²Im Einzelfall können andere Studiengänge und –abschlüsse zur Zulassung berechtigen.

(4) Bei der Feststellung der in Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Sprachkompetenz haben Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ihre Sprachkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 88 Punkten beim Internet-Test; 233 Punkten beim Computer-gestützten Test oder 575 beim Papier-gestützten Test oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 bis 5) und Auswahl (§§ 6 bis 8) der Bewerber/innen sowie die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen im Sinne von § 5 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse.

(2) ¹Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer/einem Bewerber/in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren. ²Die/der Bewerber/in erhält in diesem Fall einen begründeten Ablehnungsbescheid.

§ 5

Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einer/einem Bewerber/in in seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anerkennen.
- (2) ¹Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. ²Als Qualifikationsleistungen anerkennungsfähig sind insbesondere:
- (a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Zoll- und Steuerrechts sowie des internationalen Handelsrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im Rechtsbereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen anerkannt werden.
 - (b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen anerkannt werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (3) Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anerkennung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Für den Studiengang werden pro Studienjahr maximal 30 Studierende zugelassen.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

§ 7

Auswahlkriterien

Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für den Studiengang die nach § 6 Abs. 1 vorgesehene Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl in einer Gesamtbetrachtung getroffen, die sich u.a. an folgenden Kriterien orientiert:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;

2. Dauer und Studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;

3. Weitere für den Studiengang einschlägige Qualifikationen, insbesondere bereits absolvierte Masterstudiengänge, besondere Berufserfahrung, besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lassen.

§ 8

Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 bis 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

¹Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen. ²Im Fall einer Ablehnung wird der Ablehnungsbescheid die Gründe enthalten.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine/ein Bewerber/in im Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2, § 3 und § 5 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 21.10.2014.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Customs, Taxation and International Trade Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.01.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 17. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studiengang
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Prüfung
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Benotung der Prüfungen
- § 14 Transferprojekte
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Erwerb des Mastergrads
- § 17 Ermittlung der Abschlussnote
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung

- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 22 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang ist ein weiterbildendes Masterstudium i.S.d. § 62 Abs. 1 und Abs. 3 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens sowie des internationalen Handelsrechts zu vermitteln, um sie auf Führungsaufgaben vorzubereiten. ²Die Lehrveranstaltungen sollen international und interdisziplinär, wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Der Studiengang richtet sich an Studierende, die über einen beruflichen Hintergrund im privaten oder öffentlichen Sektor verfügen. ⁴Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit befähigen, die beispiels-

weise in Wirtschaftsunternehmen, Beratungsunternehmen, Zollagenturen, aber auch Zollverwaltungen, Finanz- und Wirtschaftsministerien, regionalen und internationalen Organisationen anfallen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ abgekürzt „MCA“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst achtzehn Monate, die semesterunabhängig gestaltet sind.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. ²Für den Erwerb eines LP wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie andere Lehr- und Lernformen.

(3) ¹Das Gesamtvolumen des weiterbildenden Studiengangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 1500 Stunden. ²Davon sind mindestens 250 Zeitstunden als Präsenzveranstaltungen vorge-

sehen. ³Überdies erarbeiten die Studierenden Transferprojekte und erstellen eine Masterarbeit. ⁴Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) ¹Art und Umfang des Studienangebots sowie die Vergabe von LP nach dem ECTS regeln für jedes Studienjahr zu erstellende Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind. ²Die Modulbeschreibungen stellen einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu machen sie detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

§ 6

Inhalt des Studiums

- (1) Der Studiengang beinhaltet insgesamt sieben Module.
- (2) Der Präsenzunterricht setzt sich aus den folgenden fünf Modulen zusammen:
 1. The World Trade Organisation and International Commercial Law
 2. International Customs Instruments and Customs Legislation,
 3. International and European Tax Law,
 4. Trade Facilitation and Supply Chain Security
 5. Global Customs Compliance
- (3) Darüber hinaus bilden die Erstellung der Transferprojekte sowie die Anfertigung der Masterarbeiten jeweils weitere Module.
- (4) Die Module werden pro Studiendurchgang einmal angeboten.

§ 7

Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den einen Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für die Anerkennungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration (MCA)“ werden studienbegleitend abgenommen. ²Die Module sind gemäß den Modulbeschreibungen mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gliedern sich, je nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibung, in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthese).
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die zur Bearbeitung auszugebenden Klausuraufgaben nach Vorschlag der Lehrenden bzw. der Modulbeauftragten.
- (3) ¹Durch die Modulabschlussprüfung in Form der Klausur sollen die Studierenden für die Module 1-4 zunächst unter Beweis stellen, dass sie über ein Kenntnis der vermittelten Inhalte verfügen (Wissensabfrage). ²Darüber hinaus sollen sie zeigen, dass sie dazu in der Lage sind, auf der Basis des erlernten Wissens auf neue, im Unterricht in dieser Form so nicht besprochene Fragestellungen hin Lösungskonzepte zu entwickeln (Wissenstransfer). ³Hinsichtlich der bei der Bewertung erzielbaren Punktezahl soll die Transferleistung überwiegen. ⁴Es gilt ein Richtwert von 60 Prozent (Wissenstransfer) zu 40 Prozent (Wissensabfrage).
- (4) Jede Modulabschlussprüfung in Form der Klausur besteht aus einer Klausuraufgabe von 180 Minuten, in der in der Regel Kurze-Antwort-Fragen, Essay-Fragen oder Fälle zur Bearbeitung gestellt werden.

(5) ¹Die Modulabschlussprüfung des Moduls 5 erfolgt durch eine Hausarbeit. ²Gegenstand bildet hier die diskursive Auseinandersetzung mit einer spezifischen Fragestellung aus dem Bereich Global Customs Compliance.

(6) ¹Das Modul 6 „Transferprojekte“ wird durch einen schriftlichen Bericht der Studierenden über das Projekt abgeschlossen. ²Die Abgabefrist ist in § 14 festgelegt.

(7) ¹Das Modul 7 „Masterarbeiten“ bildet den Abschluss des Studienganges. ²Es wird durch die Masterarbeit beendet. ³Die Abgabefrist ist in § 15 festgelegt.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. ²Lehrbeauftragte aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. ³Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) ¹Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfer/innen abgenommen werden. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer/innen ab, wird die Prüfung nach den arithmetischen Mittel der zwei abweichenden Noten der Prüfer/innen bewertet. ³§ 17 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Benotung der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen der Module 1-5, die Transferprojekte und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

²Die Rangfolge der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

bis 1,5	sehr gut	very good
1,6 bis 2,5	gut	good
2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(3) ¹Den Modulen sind jeweils nur eine Prüfungsleistung zugeordnet. ²Die mit ihr erzielte Note ist zugleich die Modulnote.

(4) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Ermittlung der Abschlussnote regelt § 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 14

Transferprojekte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs setzt auch die Entwicklung eines Transferprojekts sowie die Erstellung eines begleitenden schriftlichen Berichts voraus.

(2) ¹Untersuchungsgegenstand des Transferprojekts ist ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zoll- und Steuerwesen sowie dem internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz für das Berufsfeld des Studierenden. ²Ziel des Transferprojekts ist die Formulierung von Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. ³Das Ergebnis des Transferprojekts dient als Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) ¹Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze einen schriftlichen Bericht zu fertigen. ²Der Bericht bildet die für das Modul relevante Abschlussleistung und ist spätestens am letzten Tag des 18. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(4) ¹Der Bericht über das Transferprojekt wird von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. ²Einer der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in des Transferprojektes.

(5) Die Beurteilung des Berichts orientiert sich beispielsweise an folgenden Kriterien:

- berufspraktische Relevanz
- strategische Dimension der Projekte (beispielsweise eines „Change-Managements“)
- Intensität und Qualität des Dialogs der Studierenden mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen
- Systematik der Projektstruktur
- Anpassungsfähigkeit des Projekts an veränderte Umstände
- Eigenverantwortlichkeit
- Einbezug alternativer Strategien und Qualität der Gründe für eine bestimmte Entscheidung sowie
- Berücksichtigung und Kohärenz mit den Vorgaben internationalen Rechts.

(6) Für die Benotung des Berichts über die Transferprojekte gilt § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 15

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Studienphase, die sich auf die Anfertigung der Masterarbeiten bezieht, das Thema für die Masterarbeit und die/den Betreuer/in mit. ²Die Studierenden sollen Vorschläge für Themen und Betreuer/in erarbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. ²Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden eine andere Sprache bestimmen.

(4) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit sind 6 Monate (vom Anfang des 13. Monats bis zum Ende des 18. Monats des Studiengangs) vorgesehen. ²Die Masterarbeit ist spätestens am letzten Tag des 18. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. ²Einer der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(6) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte.

§ 16

Erwerb des Mastergrads

Die 4 Klausuren (Module 1 bis 4), die Hausarbeit (Modul 5) und der schriftliche Bericht des Transferprojekts (Modul 6) müssen ebenso wie die Masterarbeit (Modul 7) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 17

Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der Abschlussprüfungen der Module 1-5 wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,55 multipliziert.
3. Die Note des Transferprojektes wird mit dem Faktor 0,15 multipliziert.
4. Die Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 0,30 multipliziert.

5. Die errechneten Werte für die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 5, des Transferprojektes sowie der Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Abschlussnote:

bis einschließlich 1,5	Sehr gut	Very good
von 1,6 bis 2,5	Gut	Good
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend	Satisfactory
von 3,6 bis 4,0	Ausreichend	Sufficient
Über 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Neben der Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung eine Ausweisung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E

²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „5,0“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält der Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5,0“ bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „5,0“ bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 5, Transferprojekt und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des Prüflings die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. ²Sollte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 22

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Empfängerin/den Empfänger, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. ³Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von der Dekanin/ dem Dekan und von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der Absolvent/ die Absolventin ein Diploma Supplement, in dem Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte und Art des Abschlusses des Studiums beschrieben werden.

(4) Alle Urkunden werden in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für den Bericht über die Transferprojekte und die Masterarbeit.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Aberkennung des Hochschulgrads

(1) ¹Der akademische Grad „Master of Customs Administration (MCA)“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

²Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmalig Anwendung für die Studierenden des Studienjahres 2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 21.10.2014.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Die Welthandelsorganisation und Internationales Handelsrecht					
Modultitel englisch:		World Trade Organisation Law and International Commercial Law					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: jährlich	Dauer: Oktober – November	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Sem.	World Trade Organisation Law and International Commercial Law	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieser Modulabschnitt behandelt das multilaterale Regelwerk zur Liberalisierung des Welthandels sowie die verschiedenen WTO Abkommen. Von den allgemeinen Zielen des Welthandelssystems ausgehend behandelt das Modul die Funktion, Umsetzung und Auslegung der WTO Abkommen und erläutert wie die WTO und ihre Institutionen die Einhaltung der Abkommen überwachen. Zukünftige Entwicklungen und Fragestellungen vor dem Hintergrund der sog. „Doha Handelsrunde“ und internationale Themen (bspw. Handelserleichterung, die Bekämpfung von internationalem Terrorismus und Handelsbeschränkungen) werden im Einzelnen untersucht.</p> <p>Der zweite Modulabschnitt befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen des internationalen Warenhandels. Er untersucht die Probleme, die den Wirtschaftsbeteiligten bei der Gestaltung und Durchführung eines Vertrages häufig entstehen und erklärt, wie die jeweiligen internationalen Instrumente dabei behilflich sein können. Den Teilnehmern werden praktische Szenarien vorgestellt, um kaufmännische Merkmale und vertragsmäßige Strukturen zu verdeutlichen. In dieser Hinsicht steht der Bedarf an wirksamen Schiedsverfahren im Vordergrund.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die in den Abkommen enthaltenen Vorgaben, Pflichten und Rechte auf konkrete Sachverhalte anwenden und ihre Umsetzung in die nationale Handelspolitik bewerten. Die Rechtmäßigkeit von nationalen Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten beurteilen, um Handelsbarriere festzustellen. Strategien im Einklang mit internationalen Standards formulieren. Die Vorteile von Handelsinstrumenten erkennen und ausschöpfen. Die vorhandenen Rechtsbehelfe einsetzen, um Vertragsbruch zu bewältigen. Häufig auftretende Probleme bei der Vertragsdurchführung erkennen und lösen. <p><u>Überfachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken) Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc formulieren Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten 						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		3 Std. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Frank Altemöller		Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
	16		
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Internationale Zollinstrumente und Zollgesetzgebung					
Modultitel englisch:		International Customs Instruments and Customs Legislation					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: Dezember - Januar	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Sem.	International Customs Instruments and Customs Legislation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	<p>Der Modulabschnitt „Internationale Zollinstrumente“ behandelt die Zollinstrumente der WZO, die sich auf Transport, Zollwert, Ursprungsregeln, Zollabwicklung und Handelserleichterung beziehen. Dabei werden ihre Funktionen und Umsetzung anhand praktischer Beispiele und mit Bezug auf die jeweiligen Zollverfahren erläutert.</p> <p>Der Abschnitt „Zollgesetzgebung“ untersucht die verschiedenen Formen von Rechtsakten mit besonderer Berücksichtigung des Unionszollkodexes als Steuerungsinstrument im Zollbereich. Die Umsetzung von internationalen Zollinstrumenten durch die Zollgesetzgebung und Gerichte auf nationaler Ebene wird ebenfalls behandelt. Dabei werden die gesetzlichen Auslegungsregeln und Durchsetzungsmethoden berücksichtigt.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich:</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Einen Zollkodex formulieren und kritisch bewerten. • Grundsätze der guten Regierungsführung („Good Governance“) in Zollgesetzgebung aufnehmen sowie die Einhaltung internationaler Verpflichtungen gewährleisten. • Die zutreffenden Auslegungsregeln anzuwenden und den von den Gesetzen vorgesehenen Spielraum effektiv nutzen. • Zollinstrumente im Einklang mit den Grundsätzen und Gedanken des revidierten Übereinkommens von Kyoto anwenden, um dadurch die wirksame Abwicklung der grenzüberschreitenden Warenverkehre gewährleisten. • Die potentiellen Vorteile, die moderne Zollinstrumente (bspw. Single Window, ZWB, e-Zoll usw.) anbieten, realisieren sowie die wirksame Um- und Durchsetzung von Zollinstrumenten gewährleisten. 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		3 Std.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Internationales und Europäisches Steuerrecht					
Modultitel englisch:		International and European Tax Law					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: jährlich	Dauer: Februar - März	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	3.	Sem.	European and International Tax Law	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	Zoll- und Steuerwesen überschneiden sich in vielen Bereichen des internationalen Handels, was sich auf kaufmännische Geschäfte täglich auswirken kann. Daher ist es empfehlenswert, wenn die Wirtschaftsbeteiligten die steuerrechtlichen Folgen schon während der Verhandlungen erkennen und die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der Handelspraxis korrekt auslegen und anwenden können. Dieses Modul behandelt die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts auf europäischer und internationaler Ebene anhand praktischer Beispiele und Lösungsfälle.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> Die Zielsetzungen und Funktion steuerrechtlicher Regulierung und das Zusammenspiel zwischen nationaler, supranationaler und internationaler Gesetzgebung verstehen. Mit den gesetzlichen Vorgaben, Sanktionen und Rechtsbehelfen vertraut sein und die Geschäftsführung und relevanten Abteilungen des Unternehmens entsprechend unterrichten, um Compliance sicherzustellen. Die Auswirkungen von steuerrechtlichen Regelungen auf die Betriebsvorgänge erkennen und Strategien entwickeln, um die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und die Steuerschuld zu reduzieren. 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	3 Std.	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Hans-Georg Raber		03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette					
Modultitel englisch:		Trade Facilitation and Supply Chain Security					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: April - Mai	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	4.	Sem.	Trade Facilitation and Supply Chain Security	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	<p>Eine zügige Zollabwicklung ist heutzutage den Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden von überragender Bedeutung, da sich Verspätungen auf die nachfolgenden Stufen der Lieferkette negativ auswirken können und mit verheerenden Kosten verbunden sind. Gleichwohl muss die Lieferkette vor möglichen Angriffen von Terroristen bzw. Manipulierung durch organisiertes Verbrechen geschützt werden. Dieser Abschnitt erklärt, wie Unternehmen und Zollbehörden Risikomanagement einsetzen können, um kriminelle Aktivitäten durch die Lieferkette verhindern zu können.</p> <p>Der zweite Abschnitt untersucht die diversen unilateralen Sicherheitsregime, die sich im Kielwasser von 9/11 verbreitet haben und vergleicht ihre Voraussetzungen, um gemeinsame Eigenschaften festzustellen, die die gegenseitige Anerkennung erleichtern könnten. In diesem Zusammenhang werden das US-EU Abkommen über die Gegenseitige Anerkennung sowie das WZO Framework of Standards erläutert. Schließlich werden die praktischen Vorteile der AEO-Zertifizierung für Wirtschaftsbeteiligte untersucht.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken feststellen und entsprechende Strategien bzw. Maßnahmen entwickeln, um die von den Zollbehörden ermittelte Risikobewertung zu reduzieren. • Die zutreffenden Risikomanagementtechniken anwenden. • Die gemeinsamen Eigenschaften von Sicherheitsprogrammen identifizieren und entsprechende Abwicklungsstrategien entwickeln. • Die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile der AEO-Zertifizierung erkennen und einschätzen 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	./.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	3 Std.	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	./.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Dr. Christopher Dallimore	03 - Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges:		
	./.		

Modultitel deutsch:		Einhaltung der Zollvorschriften					
Modultitel englisch:		Global Customs Compliance					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: Juni - Juli	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	5.	Sem.	Global Customs Compliance	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte: Bei Global Customs Compliance handelt sich um die Einhaltung zwingender Rechtsnormen, freiwilliger Verhaltenskodizes und ethischer Standards von Unternehmen und ihrer Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Somit betrifft das Thema Compliance die Tätigkeiten eines Unternehmens im weitesten Sinne und gewährleistet nicht nur die Einhaltung von Rechtsvorschriften sondern auch die Integrität geschäftlichen Handels. Compliance wird von diversen Behörden überwacht. Verstöße werden mit erheblichen Sanktionen geahndet, die sowohl das Unternehmen selbst als auch die Geschäftsleitung betreffen. Dabei haben international agierende Wirtschaftsbeteiligte die Normen verschiedener Jurisdiktionen zu beachten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskultur implementieren und aktiv fördern. • Compliance-Systeme in die Unternehmensstruktur einbetten. • Wirksame Hinweisgebersysteme entwickeln und umsetzen. • Verdachtsfälle im Unternehmen untersuchen und mit den Behörden korrekt und effektiv umgehen. • Fallstricke und Haftungsrisiken vorhersehen und entsprechende Lösungen entwickeln. • Überwachungsmaßnahmen entwickeln und in die Unternehmensstruktur umsetzen. • Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar verteilen. • Einen effizienten und zuverlässigen Informationsaustausch gewährleisten. • Gesetzesänderungen korrekt umsetzen. <u>Überfachlich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Hausarbeit: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit		25 Seiten.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bartosz Makowicz	Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Transferprojekt					
Modultitel englisch:		Transfer Project					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: 12 Monate	Fachsem.:	LP: 10	Workload (h): 250		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	6.	Projekt	Keine	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		250
4	Lehrinhalte: Die Transferprojekte stellen eine Brücke zwischen den theoretisch vermittelten Inhalten und berufspraktischer Anwendung. Die Transferprojekte erstellen die Studierenden am Arbeitsplatz in Abstimmung mit ihrem/ihrer Vorgesetzten und dem Kursdirektor. Jedes Transferprojekt soll ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zollwesen und internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz zum Gegenstand haben. Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze einen schriftlichen Bericht anzufertigen.						
5	Erworbene Kompetenzen: <u>Fachlich</u> Mit der Entwicklung ihrer Transferprojekte sollen die Studierenden zeigen, dass sie die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anwenden können. Die Transferprojekte formulieren im Ergebnis Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. Die Teilnehmer werden:						
	<ul style="list-style-type: none"> • auf theoretische Kenntnisse zurückgreifen, um berufspraktische Lösungen zu entwickeln; • mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen effektiv zusammenarbeiten und kommunizieren; • das Projekt logisch, konsequent und transparent gestalten; • Projektstrategien an veränderte Umstände anpassen; • Eigenverantwortlichkeit entwickeln; • alternative Strategien einbeziehen und Entscheidungen durch theoretische und praxisbezogene Argumente begründen sowie • Compliance sicherstellen und internationale Standards berücksichtigen. <u>Überfachlich</u> Durch das Transferprojekt werden die Teilnehmer:						
	<ul style="list-style-type: none"> • interpersonelle Kommunikation und • Überzeugungsfähigkeit (d.h. neue Konzepte vermarkten und Widerstand abbauen) verbessern bzw. entwickeln sowie • lernen, wie man Streitigkeiten vorbeugt und schlichtet. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./..						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Schriftlicher Bericht		Wörter: 10.000 Seiten: 25 (A4) Erstellung: 6 Monate Abgabe: am letzten Tag des 18. Monats Benotung: innerhalb von 2 Monaten
			Gewichtung für die Modulnote in %
			100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: ./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang		Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch: Masterarbeit														
Modultitel englisch: Master thesis														
Studiengang: Customs, Taxation and International Trade Law														
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul													
2	Turnus: Jährlich Dauer: September - Februar Fachsem.: ./. LP: 20 Workload (h): 500													
3	Modulstruktur:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>20</td> <td>./.</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)			Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	./.
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)								
		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	./.	500								
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu strukturieren und zu bearbeiten. Die Masterarbeit zeichnet sich durch hohe Praxisrelevanz und ein hohes wissenschaftliches Anspruchsniveau aus. In ihr sollen die auf allen Gebieten erworbenen Kenntnisse anhand einer konkreten Aufgabe zur Anwendung kommen. Der zeitliche Umfang dieser Arbeit beträgt sechs Monate.													
5	Erworbene Kompetenzen:													
	<p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sich mit einem rechtlichen Problem akademisch auseinandersetzen. • Kritisches Denken und Anwendung von Problemlösungsverfahren üben. • Den schriftlichen Ausdruck verbessern. • Die Fähigkeit fördern, rechtliche Problemstellungen und deren Lösungen im Bereich des Zollrechts auf einem akademischen Niveau darzustellen und zu erläutern. <p><u>Überfachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Kompetenz (d.h. Fähigkeiten zur Organisation, Terminplanung und Präsentation) üben • Überzeugungsfähigkeit verbessern bzw. entwickeln • Lernen, neue Konzepte und Theorien überzeugend und verständlich darzustellen und logisch zu strukturieren. 													
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.													
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)													

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterabschlussarbeit	Wortanzahl: 20.000 – 30.000 Seitenzahl: 40 – 50 DIN A4 Dauer 6 Monate	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	30 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	./.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Frank Altemöller		03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges:		
	./.		